

## Zus\* Dophereitunc/ dev Jionf^epenz von dliaktepu und Staatsanwälten

### Das 25. Plenum des ZK der SED und die Arbeit der Organe der Justiz

#### Bericht über die Arbeitstagung im Ministerium der Justiz

Am 8. November 1955 berieten im Ministerium der Justiz die Leiter der Justizverwaltungsstellen in den Bezirken und die Direktoren der Bezirksgerichte gemeinsam mit den leitenden Mitarbeitern des Ministeriums darüber, in welcher Weise die Beschlüsse des 25. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für die Tätigkeit der Justizorgane ausgewertet werden können.

Frau Minister Dr. Benjamin leitete ihre Ausführungen mit dem Hinweis ein, daß diese Arbeitstagung die Arbeit der Justizorgane als Teil des Staatsapparates zum Gegenstand habe, während die spezielle Tätigkeit der Justizorgane in der Rechtsprechung anlässlich der Konferenz von Richtern und Staatsanwälten am 17. und 18. Dezember 1955 im Mittelpunkt der Beratungen stehen wird.

In vollem Umfang gelten für uns die Worte Otto Grothewohls auf dem 25. Plenum: „Der Staatsapparat ist keine Einrichtung, für die man durch einen einmaligen Beschluß ein Rezept für lange Zeit festlegen kann“. Aus diesen Worten ergibt sich, daß das Wesen unserer Arbeit, der Arbeitsstil unserer Staatsorgane nichts Konstantes ist, sondern sich in seiner Struktur und Arbeitsweise sowie in seiner Methode den politischen Aufgaben anpassen muß. Deshalb ist auch heute kein Grund zur Zufriedenheit gegeben, wenn Forderungen erfüllt werden, die wir schon vor einem Jahr oder zwei Jahren an unsere Arbeit gestellt haben. Vielmehr zwingt uns die in Deutschland entstandene neue Lage dazu, alle Fragen, alle Aufgaben unter neuen Gesichtspunkten zu prüfen, damit sich die Arbeit der Justiz der neuen Lage entsprechend verbessert. Dabei müssen wir uns darüber klar sein, daß diese Verbesserung nicht mit technisch-organisatorischen Mitteln erreicht werden kann, sondern nur durch eine kämpferische politisch-ideologische Arbeit.

In erster Linie muß diese Arbeit darauf gerichtet sein, die Probleme zu durchdringen, mit denen sich das 25. Plenum beschäftigt hat. Wenn wir die richtungweisenden Dokumente der Partei der Arbeiterklasse bisher so in die Justizarbeit übersetzt hatten, daß wir aus den Abschnitten, die sich mit den Aufgaben des Staatsapparates und der Rolle des Rechts in unserem Staat beschäftigten, Folgerungen für die Rechtsprechung, die Justizverwaltung und die Kader zogen, so reicht das zur Auswertung des 25. Plenums nicht aus. Diesmal kommt es darauf an, den ganzen Inhalt der Entschließung zu verstehen, die Aufgaben der Industrie, der Landwirtschaft und Kultur im einzelnen zu kennen und sich danach bei jeder Entscheidung, bei jeder Justizausprache zu orientieren. Deshalb steht an der Spitze der Auswertung des 25. Plenums das gründliche Studium der Entschließung, der Reden und der Diskussionsbeiträge, die nicht nur in groben Zügen, sondern konkret und lebendig verstanden werden müssen.

Dieses Verständnis muß in den Mittelpunkt der Aussprache in Schulungen, Tagungen, Konferenzen und Mitgliederversammlungen gestellt werden.

Im Hinblick auf den Justizapparat behandelte Frau Dr. Benjamin eine Reihe von wichtigen Fragen des Inhalts der Arbeit und der Arbeitsweise. Zur Kollektivität und zur Eigenverantwortlichkeit führte sie aus, daß diese Frage nicht nur für die Justizverwaltung, sondern auch für die Gerichte besonders wichtig ist. Zum Beispiel werden die grundsätzlichen Probleme des Zivilrechts erfahrungsgemäß bestenfalls innerhalb der Zivilsenate des Bezirksgerichts, wenn nicht sogar nur vom einzelnen Senat beraten, obwohl sie außerordentlich bedeutend und häufig auch sehr schwierig sind. In manchen Bezirken läßt sich die Kollektivität der Arbeit auch noch dadurch erhöhen, daß die Zusammenarbeit zwischen Bezirksstaatsanwalt, Bezirksgericht und Leiter der Justizverwaltungsstelle enger gestaltet wird.

Die volle Verwirklichung des demokratischen Zentralismus hat das 25. Plenum vor allem deshalb als unaufschiebbare Notwendigkeit hingestellt, weil sie eine Voraussetzung für die breite Entfaltung der Initiative in den Kreisen und Bezirken darstellt. In diesem Sinne müssen auch die Justizorgane dieser Frage große Aufmerksamkeit zuwenden, wenn es auch hier den demokratischen Zentralismus nicht in seiner vollen Entwicklung, wie sie z. B. die doppelte Unterstellung darstellt, gibt. Für die Justizorgane lassen sich jedoch wichtige Grundsätze anwenden, insbesondere die Dezentralisation der operativen Funktionen nach unten und die Entwicklung und Förderung der Initiative in den Kreisen und Bezirken. Das gilt namentlich auch für Kaderangelegenheiten, die in Zukunft nicht ohne genaueste Kenntnis der bezirklichen Lage und nicht ohne Anhörung der betreffenden unteren Organe und ernste Würdigung ihrer Meinung entschieden werden dürfen. Es versteht sich, daß solche Entscheidungen natürlich dann von den unteren Organen unbedingt durchgeführt werden müssen, wie auch selbstverständlich jedes höhere Organ der Justizverwaltung einzelne Aufgaben an sich ziehen und Beschlüsse der unteren Organe aufheben kann. An einer ganzen Reihe von Beispielen wurde der Nachweis geführt, daß bereits heute nicht wenige örtliche Justizorgane, z. B. in der Arbeit mit den Schöffen und in der Ausgestaltung von Justizausprachen, in durchaus selbständiger und politisch richtiger Weise tätig wurden, ohne dazu die Aufforderung und den Anstoß durch das Ministerium bzw. die Justizverwaltungsstelle abzuwarten.

Eindringlich beschäftigte sich das Referat damit, wie die Kontrolle der Durchführung zu gestalten ist. Hier kommt es entscheidend auf die Tätigkeit der Instruktoren an, die es bisher noch immer nicht vermocht haben, wirklich als politische Berater aufzutreten und zu wirken. Das Bemühen der Instruktoren, sich auf Schwerpunkte zu konzentrieren, geht allerdings nicht